

**Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde-,
Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung
der Hochschule für Musik und Theater München**

Vom 15. Dezember 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderungen

Die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 15. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für das laufende Semester“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender ist für das Wintersemester bis zum 1. September (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 1. März (Ausschlussfrist) bei der Hochschule einzureichen.“

2. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹ Die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ² Gaststudierende können sich in der Regel nur für Vorlesungen immatrikulieren. ³ In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Immatrikulation für andere Lehrveranstaltungsarten (z.B. Seminare) möglich. ⁴ Eine Immatrikulation für Lehrveranstaltungen, die als Einzelunterricht stattfinden sowie für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Kammermusik ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für das Jungstudium. ⁵ Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Zustimmung des zuständigen Mitglieds der Hochschulleitung voraus; dies gilt nicht für das Jungstudium. ⁶ Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ⁷ Satz 6 gilt nicht für Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von an der Hochschule angebotenen Teilen ihres Studiengangs eingeschrieben werden können.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 15. Dezember 2015 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 15. Dezember 2015

München, den 15. Dezember 2015

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Dezember 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Dezember 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Dezember 2015.